



Geschäftsordnung
des Männerturnvereins Goslar e. V.
gegründet 1849

vom: 16.04.2013



Inhaltsverzeichnis

§ 1 Mitgliederversammlung	2
§ 2 Präsidium	3
§ 3 Vereinsrat.....	4
§ 4 Schwimmabteilung	5
§ 5 Geltung.....	7

§ 1 Mitgliederversammlung

1. Versammlungsleitung

Die Versammlung wird durch den Präsidenten geleitet. Dem Versammlungsleiter stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu. Ist die ordnungsgemäße Durchführung nicht gewährleistet, kann er dem Redner u. a. das Wort entziehen, Mitglieder auf Zeit oder für die ganze Versammlung ausschließen, die Versammlung unterbrechen oder schließen.

2. Eröffnung

Der Versammlungsleiter lässt nach der Eröffnung der Versammlung über die Tagesordnung abstimmen. Änderungen können mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden.

3. Redeordnung

Der Versammlungsleiter erteilt das Wort. Es wird eine Rednerliste geführt, nach der das Wort erteilt wird. Der Versammlungsleiter ist berechtigt, den Redner zu unterbrechen um ihn zur Sache zu mahnen, zur Ordnung zu rufen oder um ihm das Wort zu entziehen. Ist der Redner in gleicher Angelegenheit zweimal zur Sache gemahnt worden, entscheidet die Versammlung, ob der Redner weitersprechen darf. Ist der Redner zweimal zur Ordnung gerufen worden, wird ihm vom Versammlungsleiter für die Dauer der Beratung dieser Sache das Wort entzogen.

Antragsteller und Berichterstatter können sowohl bei Beginn als auch am Ende der Beratung das Wort erhalten. Haben sie das Schlusswort gehalten, kann zu der behandelten Sache nicht mehr gesprochen werden.

Mitglieder des Präsidiums müssen auf ihr Verlangen jederzeit außerhalb der Rednerliste zum Wort zugelassen werden.

Außerhalb der Rednerliste kann nur zur Geschäftsordnung gesprochen werden. Das Wort wird erteilt, sobald der zum Zeitpunkt der Wortmeldung Sprechende seine Ausführungen beendet hat. Bemerkungen zur Geschäftsordnung müssen kurz und sachlich sein.

Wird Übergang zur Tagesordnung, Schluss der Debatte oder Vertagung beantragt, so kann außerhalb der Rednerliste vor der Beschlussfassung jeweils ein Redner dafür und ein Redner dagegen das Wort verlangen.

Der Versammlungsleiter ist berechtigt anzuordnen, dass Wortmeldungen und Anträge schriftlich einzureichen sind. Die Anträge müssen den Namen sowie die Untergliederung des Antragstellers enthalten

4. Anträge

Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrages ergeben (Änderungsanträge), sind ohne Feststellung der Dringlichkeit zugelassen.

Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, so ist zuerst über den weitestgehenden Antrag abzustimmen. Erhält dieser Antrag die Mehrheit, entfallen weitere Abstimmungen. Erhält der Antrag nicht die Mehrheit, ist über die weiteren Anträge in der Reihenfolge ihrer Bedeutung abzustimmen. Diese Reihenfolge bestimmt der Versammlungsleiter. Wird die Reihenfolge angezweifelt, entscheidet die Versammlung mit Stimmenmehrheit ohne Aussprache.

5. Abstimmungen, Wahlen

Erhält kein Vorgeschlagener die einfache Mehrheit, so finden zwischen den beiden Kandidaten, mit den meisten Stimmen Stichwahlen statt. Für schriftliche Abstimmungen und Wahlen sind besondere Stimmzettel zu verwenden.

Nach Eintritt in die Abstimmung darf das Wort zur Sache nicht mehr erteilt werden.

Abstimmungen und Wahlen, deren Ergebnis berechtigt angezweifelt werden, müssen wiederholt werden, wenn dies von der Versammlung mit Mehrheit gebilligt wird.

Abwesende können gewählt werden, wenn dem Versammlungsleiter vor der Abstimmung eine schriftliche Erklärung vorliegt, aus der die Bereitschaft hervorgeht, die Wahl anzunehmen.

6. Versammlungsprotokoll

Über jede Versammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Die in der Versammlung gefassten Beschlüsse sind wörtlich in das Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll ist im Sportspiegel und im Internet unter Angabe der Einspruchsfrist und Einspruchsanschrift zu veröffentlichen. Einsprüche sind schriftlich einzureichen. Über sie entscheidet das Präsidium in letzter Instanz. Die Entscheidung ist dem Einreicher mitzuteilen. Wird dem Einspruch stattgegeben, ist er bekanntzumachen.

§ 2 Präsidium

1. Aufgabe und Ziel

Das Präsidium berät und entscheidet über Grundsatzfragen, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Vereinsrates oder der Mitgliederversammlung fallen.

Das Präsidium beruft Versammlungen ein und nimmt Anträge dazu entgegen. Es bereitet Entscheidungen über Ausschlüsse, Maßregelungen und Ehrungen nach den Satzungsbestimmungen vor.

Es tagt nach Bedarf.

2. Einladungen zu Sitzungen

Die Einladungsfrist für das Präsidium beträgt 7 Tage.

Der schriftlichen Einladung ist die Tagesordnung beizufügen.

3. Vorsitz

Der Präsident hat die Sitzung unparteiisch zu leiten und ist im Rahmen der Beratung zu eigenen Stellungnahmen berechtigt.

Die Vizepräsidenten, können bei Verhinderung des Präsidenten dessen Aufgaben wahrnehmen.

Der Vorsitzende des Vereinsrates nimmt an den Sitzungen des Präsidiums teil.

4. Sitzungsverlauf

Der regelmäßige Sitzungsverlauf ist folgender:

Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit.

Feststellung der TO und Genehmigung der Niederschrift der vorhergegangenen Sitzung.

Beratung und Beschlussfassung über die in der TO bezeichneten Verhandlungsgegenstände.

Verschiedenes.

Schließung der Sitzung.

5. Anträge

Alle Präsidiumsmitglieder können für eine Sitzung Anträge stellen. Diese müssen rechtzeitig in schriftlicher Form an die Geschäftsstelle geschickt werden; sie werden mit der Einladung allen anderen Mitgliedern zur Kenntnisnahme übersandt.

6. Anträge zur Geschäftsordnung

Jedes Präsidiumsmitglied kann während der Sitzung Anträge zur Geschäftsordnung stellen.

Sie gehen anderen Anträgen vor. Hierher gehören Anträge auf:

- Schluss der Rednerliste
- Beendigung der Aussprache
- Vertagung
- Unterbrechung der Sitzung

Auf einen Antrag zur Geschäftsordnung erteilt der Präsident dem Antragssteller sogleich das Wort. Eine Rede darf dadurch jedoch nicht unterbrochen werden.

7. Beratung

Ein Mitglied des Präsidiums darf sprechen, wenn ihm vom Präsidenten das Wort erteilt wird.

Es darf nur zur Sache gesprochen werden.

Wortmeldungen erfolgen durch Erheben der Hand. Der Präsident erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen, bei gleichzeitiger Wortmeldung mehrerer Präsidiumsmitglieder nach seinem Ermessen.

Die Redner dürfen in ihren Ausführungen nicht unterbrochen werden. Verstößt ein Präsidiumsmitglied gegen die Bestimmungen der Geschäftsordnung, so kann der Präsident es zur Ordnung rufen. Folgt das Mitglied dieser Aufforderung nicht, so kann der Präsident ihm das Wort entziehen.

8. Abstimmungen

Der Beratung folgt regelmäßig die Abstimmung. Über einen weitergehenden Antrag ist zuerst abzustimmen. Der Präsident entscheidet darüber welcher der Weitergehende ist.

In der Regel wird offen durch Erheben der Hand abgestimmt. Jedes Mitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift vermerkt wird, wie es abgestimmt hat.

Die Anträge werden mit einfacher Mehrheit beschlossen.

Das Ergebnis einer namentlichen Abstimmung ist in der Niederschrift zu vermerken.

9. Beschlüsse

Das Präsidium fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der auf "ja" Oder "nein" lautenden Stimmen, soweit nicht Satzung oder Geschäftsordnung etwas anderes aussagen.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zahlen bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses nicht mit.

10. Niederschrift

Die Niederschrift wird vom Protokollführer des MTV gefertigt.

Die Niederschrift ist vom Protokollführer und dem Präsidenten zu unterschreiben.

Die Niederschrift ist allen Präsidiumsmitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung zu übersenden.

Einwendungen gegen die Niederschrift dürfen sich nur gegen die Richtigkeit der Wiedergabe richten.

§ 3 Vereinsrat

1. Aufgabe und Ziel

Der Vereinsrat des MTV Goslar hat die Aufgabe, das Präsidium in seiner Arbeit zu unterstützen. Außer den, ihm durch die Satzung vorgegebenen Aufgaben, fühlt er sich besonders für die gute Zusammenarbeit und die Stärkung des Gemeinschaftsgefühls in Verein verantwortlich.

Er tagt nach Bedarf, möglichst alle 2 Monate.

2. Einladungen zu Sitzungen

Die Einladungsfrist für den Vereinsrat beträgt 10 Tage. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Einladung 12 Tage vor der Sitzung zur Post gegeben oder den Mitgliedern ausgehändigt worden ist.

Der schriftlichen Einladung ist die Tagesordnung beizufügen.

Auf schriftlichen Antrag von einem Drittel der in der Satzung festgelegten Zahl der Vereinsratsmitglieder muss der Vorsitzende eine Sondersitzung innerhalb von 14 Tagen einberufen. In dem Antrag muss der Antragsgrund genannt werden.

3. Vorsitz

Der Vereinsrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, der die Sitzung unparteiisch zu leiten hat und im Rahmen der Beratung zu eigenen Stellungnahmen berechtigt ist.

Der Vereinsrat wählt einen stellvertretenden Vorsitzenden, der bei Verhinderung des Vorsitzenden dessen Aufgaben wahrnehmen kann.

Der Vorsitzende nimmt beratend an den Sitzungen des Präsidiums teil.

4. Sitzungsverlauf

Der regelmäßige Sitzungsverlauf ist folgender:

- a) Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit.
- b) Feststellung der TO und Genehmigung der Niederschrift der vorhergegangenen Sitzung.
- c) Beratung und Beschlussfassung über die in der TO bezeichneten Verhandlungsgegenstände.
- d) Verschiedenes
- e) Schließung der Sitzung.

5. Anträge

Alle Vereinsratsmitglieder können für eine Sitzung Anträge stellen. Diese müssen rechtzeitig in schriftlicher Form an die Geschäftsstelle geschickt werden; sie werden mit der Einladung allen anderen Mitgliedern zur Kenntnisnahme übersandt.

6. Anträge zur Geschäftsordnung

Jedes Vereinsratsmitglied kann während der Sitzung Anträge zur Geschäftsordnung stellen.

Sie gehen anderen Anträgen vor. Hierher gehören Anträge auf:

- a) Schluss der Rednerliste
- b) Beendigung der Aussprache
- c) Vertagung
- d) Unterbrechung der Sitzung.

Auf einen Antrag zur Geschäftsordnung erteilt der Vorsitzende dem Antragssteller sogleich das Wort. Eine Rede darf dadurch jedoch nicht unterbrochen werden.

7. Beratung

- a) Ein Mitglied des Vereinsrates darf sprechen, wenn ihm vom Vorsitzenden das Wort erteilt wird. Es darf nur zur Sache gesprochen werden.
- b) Wortmeldungen erfolgen durch Erheben der Hand. Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen, bei gleichzeitiger Wortmeldung mehrerer Vereinsratsmitglieder nach seinem Ermessen.
- c) Die Redner dürfen in ihren Ausführungen nicht unterbrochen werden. Verstößt ein Vereinsratsmitglied gegen die Bestimmungen der Geschäftsordnung, so kann der Vorsitzende es zur Ordnung rufen. Folgt das Mitglied dieser Aufforderung nicht, so kann der Vorsitzende ihm das Wort entziehen.

8. Abstimmungen

Der Beratung folgt regelmäßig die Abstimmung. Über einen weitergehenden Antrag ist zuerst abzustimmen. Der Vorsitzende entscheidet darüber, welcher der Weitergehende ist.

In der Regel wird offen durch Erheben der Hand abgestimmt. Jedes Mitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift vermerkt wird, wie es abgestimmt hat.

Jedes Mitglied kann namentliche oder geheime Abstimmung beantragen. Die Anträge werden mit einfacher Mehrheit beschlossen; der Antrag auf geheime Abstimmung geht vor.

Das Ergebnis einer namentlichen Abstimmung ist in der Niederschrift zu vermerken. Das Ergebnis einer geheimen Abstimmung wird durch zwei vom Vorsitzenden bestimmten Vereinsratsmitgliedern festgestellt und bekannt gegeben.

9. Beschlüsse

Der Vereinsrat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der auf "ja" oder "nein" lautenden Stimmen, soweit nicht Satzung oder Geschäftsordnung etwas anderes aussagen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses nicht mit.

10. Niederschrift

Die Niederschrift wird vom Protokollführer des MTV gefertigt.

Die Niederschrift ist vom Protokollführer und dem Vorsitzenden zu unterschreiben.

Die Niederschrift ist allen Vereinsratsmitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung zu übersenden.

Einwendungen gegen die Niederschrift dürfen sich nur gegen die Richtigkeit der Wiedergabe richten.

§ 4 Schwimmabteilung

1. Name und Zweck

Schwimmabteilung des MTV Goslar. Zweck der Abteilung ist die Pflege des Schwimmsportes.

2. Rechtsstellung

Die Schwimmabteilung ist nicht rechtsfähig. Sie wird vertreten durch den Vorstand des MTV Goslar.

Diese Geschäftsordnung gilt nur für die Schwimmabteilung.

Die Satzung des MTV hat Vorrang.

3. Geschäftsjahr und Bekanntmachungen

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang im Schwimmbad, im Internet oder in der Lokalpresse.

4. Sitz

Der Sitz der Abteilung ist Goslar. Als Anschrift gilt die jeweilige Anschrift des 1. Vorsitzenden.

5. Mitgliedschaft

Mitglied kann jeder werden, der auch Mitglied des MTV ist. Bei Kindern und Jugendlichen ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Der Aufnahmeantrag ist an die Geschäftsstelle zu richten.

Bei einem Beitragsrückstand kann die Freigabe zu einem anderen Verein verweigert werden.

Die Mitgliedschaft in der Abteilung endet:

- durch freiwilligen Austritt
- durch Abteilungsausschluss
- durch Auflösung der Abteilung

Für den freiwilligen Austritt aus der Abteilung gelten die Regelungen des MTV.

Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

Der Vorstand kann ein Mitglied aus der Schwimmabteilung ausschließen, wenn es mit der Beitragszahlung um mehr als 6 Monate im Rückstand ist. Ein Anspruch auf Abfindung aus dem Abteilungsvermögen besteht nicht.

Alle Abteilungsunterlagen und Abteilungseigentum sind bei Verlassen der Abteilung zurückzugeben.

6. Organe der Schwimmabteilung

Organe sind der Vorstand der Schwimmabteilung und die Mitgliederversammlung.

7. Vorstand

a) Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden und dem erweiterten Vorstand:

Geschäftsführender Vorstand:

1. Vorsitzender
 2. Vorsitzender
- Schatzmeister
Sportorganisator
Schriftführer

Erweiterte Vorstand:

- Geschäftsführender Vorstand
Fach- und Gruppenwarte
Trainer/Übungsleiter

b) Der geschäftsführende Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Vorstandswahl erfolgt jeweils durch nicht geheime Wahl; es sei denn, mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder verlangt eine geheime Wahl. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

c) Der Vorstand vertritt die Interessen der Abteilung. Der geschäftsführende Vorstand beruft die Fach- und Gruppenwarte sowie die Trainer und Übungsleiter.

d) Der Vorstand darf Verbindlichkeiten nur eingehen, die aus Mitteln der Abteilung gedeckt werden können.

e) Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt und werden vom Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

f) Die Mitglieder des Vorstandes verwalten ihr Amt unentgeltlich. Bare Auslagen im Interesse der Abteilung werden ihnen jedoch vergütet.

8. Aufgaben des Vorstandes

a) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte der Abteilung, er beruft die Mitgliederversammlung ein und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.

b) Die Kassengeschäfte obliegen dem Schatzmeister. Die Erhebung der Beiträge erfolgt ebenfalls durch den Schatzmeister.

9. Prüfung und Entlastung

a) Die Prüfung der Kassenführung erfolgt nach Abschluss des Geschäftsjahres durch zwei von der Mitgliederversammlung der Abteilung zu wählende Prüfer. Über die Prüfung ist ein Bericht zu fertigen, der der Mitgliederversammlung bekannt zu geben ist. In dem Bericht ist zum Ausdruck zu bringen, ob dem Vorstand Entlastung erteilt werden kann.

b) Der Vorstand erstattet in der Mitgliederversammlung Bericht über das Geschäftsjahr und legt den Rechnungsabschluss zur Genehmigung und Entlastung vor.

10. Beitrag zur Schwimmabteilung

Neben dem Beitrag zum Gesamtverein erhebt die Schwimmabteilung einen gesonderten Beitrag zur Deckung der abteilungsspezifischen Ausgaben. Vorstandsmitglieder und Übungsleiter der Schwimmabteilung sind beitragsfrei.

Der Abteilungsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung der Schwimmabteilung festgesetzt. Der Beschluss bedarf der 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Der Beitrag ist jährlich im Voraus zu entrichten.

Der Vorstand kann in besonderen Fällen einzelne Mitglieder von der Beitragszahlung befreien oder den Beitrag ermäßigen.

Zu viel gezahlte Beiträge werden auf Antrag vom Schatzmeister erstattet.

11. Mitgliederversammlung der Abteilung

a) Die Mitgliederversammlung der Abteilung ist mindestens einmal jährlich, u. z. im 1. Vierteljahr einzuberufen. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn mindestens 30 Mitglieder der Abteilung es schriftlich verlangen. Die Mitgliederversammlung ist mindestens 14 Tage vorher mit Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.

b) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen.

c) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Geschäftsordnungsänderungen, Beschlüsse über Beitragsänderungen (10) und Auflösung der Abteilung (12) bedürfen der 2/3 Mehrheit der Anwesenden.

d) Stimmberechtigt sind nur Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr. Für Mitglieder unter 16 Jahre ist ein Elternteil stimmberechtigt.

12. Auflösung der Abteilung

Die Abteilung löst sich auf, wenn eine speziell dazu einberufene Mitgliederversammlung der Abteilung mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden dies beschließt.

13. Inkrafttreten und Änderungen

Die Geschäftsordnung wird von der Mitgliederversammlung der Schwimmabteilung beschlossen und tritt danach an dem Tag der Zustimmung durch den Vereinsrat in Kraft.

§ 5 Geltung

Diese Geschäftsordnung tritt am 16.04.2013 in Kraft.

Änderungen der Geschäftsordnung beschließt der Vereinsrat mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.